

II- 193 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 22. 12. 1971

Zl. 6902-Pr.2/1971

16 / A. B.

zu 6 / J.

Präs. am 23. Dez. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen vom 10. November 1971, Nr. 6/J, betr. Abwicklung der Entschädigungsleistungen nach dem Verteilungsgesetz Ungarn, beehre ich mich, zu den einzelnen Punkten der Anfrage folgendes mitzuteilen:

- Zu 1): Die oft mangelhaften Angaben der Geschädigten über ihre Vermögenswerte in Ungarn, die immer wieder vorgebrachten Einwände der Geschädigten wegen zu geringer Bewertung des Schadens und schließlich die schleppende Erledigung von Erhebungsansuchen der Bundesverteilungskommission durch Auskunftspersonen in Österreich und durch die ungarischen Behörden.
- Zu 2): Im Frühjahr 1941 wurde mit den ungarischen Behörden vereinbart, daß alle dort anhängigen Erhebungsansuchen einschließlich der bis 30. Juni 1971 noch übermittelten Ansuchen seitens der ungarischen Behörden bis Ende September l. J. erledigt werden. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde angewiesen, die zurücklangenden Antworten auf die Erhebungsansuchen sofort zu bearbeiten und unverzüglich an die Bundesverteilungskommission (BVK) zur bescheidmäßigen Feststellung der Schäden weiterzuleiten. Der Vorsitzende der BVK schließlich wurde von diesen Maßnahmen schriftlich in Kenntnis gesetzt und gebeten, in seinem Wirkungskreis dafür zu sorgen, daß die Akten mit den von der Finanzlandesdirektion bearbeiteten Erhebungsergebnissen den zuständigen Senaten zugeteilt und die Sitzungen der Feststellungssenate so rasch als möglich ausgeschrieben werden. Das Ziel dieser Maßnahmen war, den Abschluß der offenen Feststellungsverfahren bis Jahres-

Zl. 6902-Pr.2/1971

2.Bl.

ende 1971 zu erreichen und damit die Voraussetzung für die Erstellung des Verteilungsplanes und Leistung der Restzahlungen zu schaffen.

Die ungarischen Behörden haben diesen Zeitplan überschritten und die Antworten auf die Erhebungsansuchen erst Mitte November 1971 an einen Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen in Budapest übergeben. Die Antworten wurden sofort an die Finanzlandesdirektion weitergeleitet und werden von dieser nach Bearbeitung laufend an die BVK zur Erlassung der Feststellungsbescheide weitergegeben.

Leider langen bei der Finanzlandesdirektion noch immer verspätete Neuanträge ein, die gemäß § 21 Abs.6 Verteilungsgesetz Ungarn berücksichtigt werden müssen und daher den Abschluß des Feststellungsverfahrens weiter verzögern. Dennoch kann damit gerechnet werden, daß das Feststellungsverfahren bis zum Ende des Verwaltungsjahres 1971 (31. Jänner 1972) abgeschlossen wird.

Zu 3): Eine Novellierung des Verteilungsgesetzes Ungarn, die mehrere Monate bis zum Inkrafttreten erfordern und deren Durchführung ebenfalls Zeit benötigen würde, würde ihren Zweck verfehlen, wenn vorauszusehen ist, daß die Restzahlungen früher geleistet werden können als Vorschußzahlungen auf Grund einer Novelle.

